

Positionspapier zur „Inklusiven Gesellschaft“

Nur 4 bis 5 Prozent der Menschen mit Behinderungen sind von Geburt an behindert, die Mehrzahl der Behinderungen wird erst im Laufe des Lebens erworben. So waren im Jahr 2009 28,3 Prozent der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre und älter; knapp die Hälfte (47 Prozent) gehörte der Altersgruppe zwischen 55 und 75 Jahren an. Angesichts des demografischen Wandels und unserer zunehmenden Lebenserwartung müssen wir davon ausgehen, dass der Anteil älterer, beeinträchtigter Bürgerinnen und Bürger zunehmen wird.

„Leben in einer inklusiven Gesellschaft“ bedeutet, dass Inklusion nicht auf einzelne Bereiche in unserer Gesellschaft reduziert werden darf – wie beispielsweise auf die Schule. Vielmehr ist Inklusion eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Einzelne Gruppen und Menschen, vor allem sogenannte „Minderheiten“, werden jedoch nicht gleichbehandelt. Einige Menschen werden ausgeschlossen, also exkludiert. Die Bezeichnung „inklusive Gesellschaft“ sagt aus, dass alle Menschen an der Gesellschaft gleichberechtigt teilhaben können – unabhängig von Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Damit die Ideen der „Inklusion“ im Sinne der Bundesregierung und der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden können, muss Inklusion selbstverständlicher Teil unserer Gesellschaft werden. Dabei muss Inklusion alle Bereiche unserer Gesellschaft durchdringen.

Diese Gedanken sind auch Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention von 2006, die vom Deutschen Bundestag 2009 mit einem Zusatzprotokoll ratifiziert wurde.

Auszug aus der Konvention:

Weltweit leben mehr als eine Milliarde Menschen mit einer Behinderung. In Deutschland sind es etwa 9,6 Millionen, also mehr als 11,7 Prozent der Bürgerinnen und Bürger. Davon hat mit 7,1 Millionen die Mehrzahl eine schwere Behinderung; 2,5 Millionen leben mit einer leichteren Behinderung. Trotz der beträchtlichen Zahl weltweit gibt es nur in etwa 40 Staaten – zumeist Industrienationen – Vorschriften, die die Rechte behinderter Menschen besonders schützen. Deshalb beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen 2001, Vorschläge für ein umfassendes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Ziel ist, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Auf Basis des Grundsatzes gleichberechtigter Teilhabe werden für Menschen mit Behinderungen die gleiche Qualität und der gleiche Standard in den jeweiligen Lebensbereichen erwartet, der auch für Menschen ohne Behinderungen gilt. Es geht um gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die Aufgabe, allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben. Wenn wir unsere Welt so organisieren, dass sie für alle Menschen offen, zugänglich und verständlich ist, ändert sich unsere Alltagskultur – angefangen bei der Gestaltung und Beschaffenheit von Alltagsgegenständen über veränderte Vorschriften und Normen bei der Gestaltung unserer Infrastruktur und unserer Medien bis hin zu strukturellen Änderungen etwa im Bildungs-, Gesundheits-, Sozial- oder Verkehrswesen.

Die Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert Bemühungen auf Bundesebene und Landesebene, aber auch auf Kommunalebene. In Bremen also in den Beiräten und Ausschüssen. Dabei überschneiden sich die Handlungsbereiche in den politischen Gremien, was zu mehr sachthemenübergreifenden Beratungen und Beschlüssen führen sollte.

Die Handlungsfelder, die sich gegenseitig wechselseitig beeinflussen, sind laut Behindertenrechtskonvention:

- Arbeit und Beschäftigung

- Bildung
- Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege
- Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft
- Frauen
- Ältere Menschen
- Bauen und Wohnen
- Mobilität
- Kultur und Freizeit
- Gesellschaftliche und politische Teilhabe
- Persönlichkeitsrechte
- Internationale Zusammenarbeit

Davon fallen einige Bereiche auch in kommunale Zuständigkeiten.

Im Bereich des Wohnungsbaus wird bereits auf barrierefreies Bauen und Wohnen geachtet, ein prüfender Blick bleibt jedoch angezeigt. Eine Aufgabe ist jedoch die Gewährleistung von barrierefreiem Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen, zu politischen Veranstaltungen und Bildungseinrichtungen. Dort, wo wir Einfluss nehmen können, sollten wir das tun. Ansonsten sollten wir zumindest Mahner und Anwalt der Behinderten sein.

Ein großes und weites Feld ist die Verkehrspolitik. Bei der Gestaltung von Verkehrsanlagen werden die Belange behinderter Menschen auf der Grundlage technischer Regelwerke zwar generell berücksichtigt, aber im täglichen Leben sieht das häufig anders aus: Grünphasen an Fußgängerampeln sind oft so kurz, dass alte oder behinderte Menschen eine Querung kaum bewältigen können. Bordsteine sind für Rollstühle ein unüberwindbares Hindernis, sichere Querungsmöglichkeiten von Straßen fehlen (Bsp. Wachmannstraße in Höhe Rewe). Ein großes Problem und auch eine Gefahrenquelle stellt das illegale Parken da. Wenn Fußwege beparkt oder so eingeengt werden, dass Rollstuhl- und RollatorenfahrerInnen auf die Straße ausweichen müssen, wenn Blendenleitstreifen überparkt werden, ist das kein Kavaliersdelikt.

Im Bereich der Mobilität bedeutet Inklusion u.a. einen barrierefreien und erreichbaren Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln.

Gudrun Eickelberg, Fraktion Bündnis90/Die Grünen
14. Oktober 2014